

BVGer D-2038/2021 vom 14. Juni 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2038_2021

FR: TAF D-2038/2021 du 14 juin 2021

IT: TAF D-2038/2021 del 14 giugno 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VwVG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde respektive die Beschwerdeverbesserung ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Asylsuchende sind auch dann als Flüchtlinge anzuerkennen, wenn sie erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise im Falle einer Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würden. Zu unterscheiden ist dabei zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen. Objektive Nachfluchtgründe liegen dann vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren. Subjektive Nachfluchtgründe sind gemäss Art. 54 AsylG dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung zu befürchten hat (vgl. BVGE 2010/44 E.3.5 m.w.H.).

E. 5.1

Das Gericht schliesst sich nach Durchsicht der Akten vollumfänglich der Einschätzung des SEM in der angefochtenen Verfügung (vgl. Bst. D.b vorstehend) an, wobei unerheblich ist, dass gewisse Vorbringen des Beschwerdeführers respektive Ausführungen im eingereichten Schreiben eines "Justice of the Peace" (qualifiziert) wiedererwägungsrechtlich zu behandelnde Aspekte darstellen.

E. 5.2

Wie vom SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgehalten, wurden die Vorbringen des Beschwerdeführers zu den Vorfluchtgründen auch vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil D-5221/2018 vom 24. Juni 2019 für unglaubhaft befunden (vgl. ebenda E. 7.2 f.). Die beiden im Rahmen des vorliegenden Verfahrens eingereichten Schreiben eines "Justice of the Peace" sind aus den vom SEM in der angefochtenen Verfügung erwähnten Gründen nicht geeignet, seine Vorfluchtgründe und mithin die andauernde Suche nach ihm glaubhaft zu machen, auch wenn das auf Beschwerdeebene eingereichte Schreiben nicht auf den Wunsch seiner Mutter ausgestellt wurde respektive dies darin nicht mehr explizit erwähnt wird. Soweit in diesen Schreiben im Übrigen auf eine LTTE-Mitgliedschaft des Beschwerdeführers sowie auf eine Beteiligung seinerseits an Demonstrationen (in Sri Lanka) gegen die sri-lankische

Regierung hingewiesen wird, ist festzustellen, dass solches vom Beschwerdeführer selbst weder im ersten Asylverfahren noch im vorliegenden Verfahren vorgebracht wurde. Er kann mithin aus den entsprechenden Hinweisen, welche zusätzliche Zweifel am Beweiswert der eingereichten Schreiben wecken, nichts für sich ableiten.

E. 5.3.1

Das SEM hat sodann zu Recht festgehalten, dass die familiären LTTE-Verbindungen des Beschwerdeführers schon vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil D-5221/2018 vom 24. Juni 2019 als nicht relevant abgehandelt worden seien (vgl. ebenda E. 7.5) und vor dem Hintergrund der aktuellen allgemeinen Lage in Sri Lanka kein Anlass für eine Änderung der Einschätzung seines Risikoprofils bestehe (vgl. zu den Auswirkungen der jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka auf die Beurteilung der Gefährdungssituation abgewiesener Asylsuchender etwa das Urteil des BVGer E-5779/2019 vom 12. Mai 2021 E. 10.3). Es besteht zudem kein persönlicher Bezug des Beschwerdeführers zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen.

E. 5.3.2

Soweit der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebenen auf sein exilpolitisches Engagement in der Schweiz verweist und damit subjektive Nachfluchtgründe respektive eine Schärfung seines Risikoprofils geltend macht, ist festzuhalten, dass er selbst dieses erst in seiner Beschwerdeverbesserung vorbrachte, darin allerdings nicht weiter konkretisierte und dazu auch keine in der Schweiz entstandenen Beweismittel (bspw. Fotografien) einreichte. Er kann daher - sowie wegen des fehlenden beziehungsweise geringen Beweiswerts der eingereichten Schreiben der "Justice of the Peace" - aus dem Umstand, dass im Schreiben vom 23. November 2020 ebenfalls ohne weitere Konkretisierung festgehalten wurde, er habe in der Schweiz an LTTE-Tätigkeiten teilgenommen, weshalb sich das CID (Criminal Investigation Department) bei seiner Mutter nach ihm erkundet habe, nichts für sich ableiten. Aus den gleichen Gründen ist sodann unglaubhaft, dass er - wie im Schreiben vom 11. Mai 2021 erwähnt - am 1. März 2021 an einer Demonstration in Genf teilgenommen hat. Selbst bei Wahrunterstellung wäre eine solche einmalige blosser Demonstrationsteilnahme sodann ohnehin nicht geeignet, zu einer wesentlichen Schärfung seines Profils zu führen. Mithin wären damit sowie angesichts der geltend gemachten LTTE-Verbindungen von Familienmitgliedern - auch unter Berücksichtigung der aktuellen Situation - noch keine ausreichend konkreten Gründe für die Annahme zu bejahen, dass er künftig einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein könnte.

E. 5.4

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat somit zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Mehrfachgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (vgl. insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.2

Der Vollzug der Wegweisung wurde bereits im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5221/2018 vom 24. Juni 2019 (E. 9.3) als zulässig bezeichnet. Die entsprechenden Erwägungen erweisen sich - auch unter Berücksichtigung der jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka - weiterhin als gültig (vgl. etwa Urteil des BVGer E-20/2021 vom 8. Februar 2021 E. 8.2).

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2.1

Auch betreffend Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs kann auf die entsprechenden Erwägungen im Urteil D-5221/2018 vom 24. Juni 2019 (E. 9.7) verwiesen werden, welche sich nach wie vor als zutreffend erweisen.

E. 7.3.2.2

Insbesondere wurde darin bereits - was das SEM zu verkennen scheint - auf den psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers respektive die schon damals diagnostizierte PTBS sowie die Behandlungsmöglichkeit in Sri Lanka eingegangen. Die aktuelle Corona-Pandemie ändert nichts an der darin vertretenen grundsätzlichen Einschätzung, wonach seine psychischen Beschwerden in Sri Lanka adäquat behandelbar seien. Im Übrigen kann diesbezüglich auf die entsprechenden Ausführungen in der

angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. ebenda S. 12). Sodann vermögen weder das "Diagnosis Ticket" aus dem Jahr 2003, das eine nicht fachgerechte Behandlung der psychischen Beschwerden seines Vaters in Sri Lanka belegen sollte, noch die entsprechenden Ausführungen im Schreiben eines "Justice of the Peace" vom 11. Mai 2021, zu einer anderen Betrachtungsweise hinsichtlich der grundsätzlichen Behandelbarkeit der psychischen Beschwerden des Beschwerdeführers in Sri Lanka zu führen. Selbst wenn sich der psychische Zustand des Beschwerdeführers mittlerweile verschlechtert haben soll, führt dies nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, zumal es sich immer noch die gleiche Diagnose handelt. In diesem Zusammenhang ist ferner einerseits zu berücksichtigen, dass gemäss ärztlichem Bericht der (...) vom 30. Dezember 2020 die jetzige Situation des Beschwerdeführers als abgewiesener Asylsuchender (und das damit verbundene Verbot der Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit) sowie die nicht nur räumliche Trennung von der Ehefrau und den Kindern - gemäss seinen Aussagen gegenüber der (...) habe sich seine Ehefrau von getrennt und er daher keinen Kontakt mehr zu ihr und den beiden gemeinsamen Kindern - nicht unwesentlich zu seinem Leiden beitragen dürften. Eine Rückkehr nach Sri Lanka und die damit verbundene Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit seinen Kindern sowie die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit dürfte daher einen positiven Einfluss auf seine psychische Gesundheit haben. Andererseits spricht - wie bereits vom SEM in der angefochtenen Verfügung ausgeführt - der Umstand, dass im Falle des Beschwerdeführers von ärztlicher Seite eine mindestens anderthalbjährige Wartefrist bis zu einer ambulanten Behandlung in Kauf genommen wird, gegen eine dringende Behandlungsnotwendigkeit. Daran ändert der Umstand, dass er von Dr. med. G._____ (Arzt für Allgemeine Medizin FMH) zur erneuten Abklärung respektive Therapie bei der (...) angemeldet wurde, nichts. Es besteht nach dem Gesagten kein Anlass, eine neue psychiatrische Beurteilung der (...) abzuwarten, weshalb das entsprechende Gesuch in der Beschwerdeverbesserung abzuweisen ist. Was schliesslich das Beschwerdevorbringen, wonach eine Rückkehr eine retraumatisierende Wirkung haben werde, betrifft, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer - wie auch in der angefochtenen Verfügung angeführt - keine Foltererfahrungen beziehungsweise Verfolgungserlebnisse glaubhaft machen konnte, die zu einer Traumatisierung hätten führen können. Es ist sodann ohnehin nicht ersichtlich und wird seitens des Beschwerdeführers auch nicht dargelegt, inwiefern eine allfällige Retraumatisierung (im Zusammenhang mit als Zeuge erlebten Gräueltaten [vgl. ärztlicher Bericht der (...) vom 30. Dezember 2020 S. 2]) vorliegend einen Einfluss auf die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben soll. Sofern im ärztlichen Bericht der (...) vom 30. Dezember 2020 sodann auf vereinzelte Suizidgedanken hingewiesen wird (vgl. ebenda S. 2), ist festzuhalten, dass nach gefestigter Rechtsprechung selbst eine allfällige Suizidalität einem Vollzug der Wegweisung nicht entgegensteht. Einer solchen wäre beim Wegweisungsvollzug im Rahmen der Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen. Es ergeben sich aus den Akten sodann keine sonstigen gesundheitlichen Beschwerden (bspw. Kopfverletzung), die einem Wegweisungsvollzug entgegenstehen würden.

E. 7.3.2.3

Abschliessend ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass angesichts der in Sri Lanka lebenden (nahen) Verwandten des Beschwerdeführers (vgl. Akten SEM A5/1 Ziff. 3.01 und A14/26 F19 ff.) nach wie vor von einer gesicherten Wohnsituation auszugehen ist, auch wenn es dem Beschwerdeführer aufgrund der Trennung von seiner Ehefrau nicht mehr möglich sein soll, in ihr Elternhaus zurückzukehren (vgl. A14/26 F11 ff.).

E. 7.3.2.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach wie vor als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist der Antrag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, gegenstandslos geworden.

E. 9.2

Der Beschwerdeführer beantragte die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der beiden kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen (Bedürftigkeit und Nicht-Aussichtslosigkeit) nicht gegeben, weshalb das Gesuch trotz Bedürftigkeit (vgl. Bst. E vorstehend) abzuweisen ist.

E. 9.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und erübrigt sich die Ausrichtung einer Parteientschädigung. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.